

Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Mindelheim folgende Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Mindelheim

§ 1

Geltungsbereich

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer einen Standplatz auf dem Marktgelände zugewiesen erhalten hat oder ohne Zuweisung benutzt. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- 1.) Die Platzgebühr wird aufgrund der Frontlänge des Standes festgesetzt. Die Gebühr beträgt je Markttag pro angefangenen Meter:

3,00 € für die Tageszulassung mit Stromnutzung
2,80 € für die Tageszulassung ohne Stromnutzung
2,20 € für die Jahreszulassung mit Stromnutzung
2,00 € für die Jahreszulassung ohne Stromnutzung

Für eine Jahreszulassung werden als Ausgleich für die Wintermonate nur 42 Wochen berechnet..

Bei der Zulassung von zwei Fieranten zur abwechselnden Nutzung der Standfläche haften Beide gesamtschuldnerisch. Die Marktgebühr bleibt unverändert.

- 2.) Bei Dauerplätzen hat die Zahlung im Voraus zum Ersten des jeweiligen Quartals zu erfolgen. Sie ist unabhängig von den tatsächlich wahrgenommenen Wochenmarktterminen zu entrichten.
- 3.) Bei Tagesplätzen hat die Zahlung spätestens drei Tage vor dem beantragten Markttermin zu erfolgen

§ 4

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Werden Plätze ohne vorherige Zuteilung benutzt, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.
- 2.) Die Gebühr wird mit der Zuweisung bzw. der Benutzung fällig.

- 3) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht oder nicht für die gesamte Dauer des Marktes oder nicht im vollen Umfang belegt, werden bereits entrichtete Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder anteilig nur erstattet, wenn die Stadt die Nichtbelegung oder abweichende Belegung verursacht hat. Sie werden ebenfalls nicht erstattet, wenn die Stadt Ausweichplätze angeboten hat, diese aber vom Marktbesucher nicht angenommen wurden..
- 4) Beruht eine Verletzung von Vorschriften der Marktsatzung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktfieranten und führt diese zu einer Rücknahme der Zuteilung oder einer Verweisung, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim,

Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG



Stadt Mindelheim

Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. September 2008 die Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie liegt im Ordnungsamt, Lautenstr. 7, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht auf.

Mindelheim, 01.10.2008

STADT MINDELHEIM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Stephan Winter'.

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln am: 06.10.2008
Abgenommen am: 01.12.08

Bestätigt: A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'S' or similar mark.